

Für alle bis Ende vorigen Jahres der Wasserleitung angeschlossenen Grundstücke beträgt das jährliche Wassergeld durchschnittlich etwa M. 18. Die Kosten der Wassermesser dagegen würden sich auf mindestens M. 70 durchschnittlich für jedes Grundstück belaufen, und von diesem Betrage würden mindestens 10 Procent, also M. 7 oder fast zwei Fünftel des jährlichen Wassergeldes als durchschnittliche Jahreskosten für Verzinsung und Unterhaltung eines Wassermessers erforderlich sein. Je geringer aber das Wassergeld eines Grundstücks, um so ungünstiger stellt sich dieses Verhältniß; und für manches kleine Grundstück würde die Controle des Wasserverbrauchs durch den kleinsten praktisch anwendbaren Wassermesser, dessen Anschaffung noch über M. 60 kostet, und welcher daher eine Jahresausgabe von mehr als M. 6 verursacht, zwei- oder dreimal theurer sein, als das ganze Wassergeld: eine Aufwendung, welche doch zu unwirthschaftlich erscheint, um den Consumen-ten zugemuthet werden zu können".

Da die jetzige durch § 8 des Gesetzes vom 26. Januar 1873 vorgeschriebene vertragmäßige Feststellung von Wassergeldern auf Grund von Tariffätzen bezug- nach Abschätzungen sowohl der Wasserkunst den gesetzlichen Preis des Wassers annähernd sichert, als durchschnittlich den Consumen-ten gerecht wird, und die Verwaltung in letzterer Beziehung fortwährend mit Erfolg bemüht ist, die Abschätzungen, wo irgend erforderlich, nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen zu berichtigen, so kann die Deputation das Bedürfniß eines veränderten Berechnungsmodus nicht anerkennen und zur Zeit weder eine fakultative Zulassung noch eine obligatorische Einführung von Wassermessern, um nach Ausweis derselben den Consum in Rechnung zu stellen, empfehlen.

Bremen, den 18. Mai 1877.

(gez.) **H. F. Weinbagen.** (gez.) **Chr. Arndt.**

Mittheilung des Senats

vom 25. Mai 1877.

Schätzung der Grundstücke.

Der Senat ist damit einverstanden, daß eine Revision der Gesetze vom 13. März 1873 und vom 13. December 1874 durch eine Deputation stattfindet. Ob im Verlaufe der Berathung es sich als zweckmäßig herausstellen werde, den Entwurf eines neuen Grundsteuergesetzes auszuarbeiten, wird zunächst der Entscheidung der Deputation überlassen bleiben müssen. Daß, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, die Deputation eventuell auch die auf die Gemeindeabgaben bezügliche Frage in den Kreis ihrer Berathung ziehe, ist dem Senat genehm. Er ersucht die Bürgerschaft ihre Deputirten ihm namhaft zu machen.